

Anschriftadresse: Präsident: Mätzler Hanspeter, Rickenstrasse 29, 8737 Gommiswald

Vize: Salzer Dominik, Ottenhofenstrasse 36, 8738 Uetliburg

S T A T U T E N

Gewerbeverein Gommiswald

§ 1

NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung "GEWERBEVEREIN GOMMISWALD" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

§ 2

DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

ZWECK

Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der lokalen Handwerker, Gewerbetreibenden, Industrieunternehmer, Dienstleistungsbetriebe und Unternehmer der Touristik.
- b) Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen.
- c) Pflege kollegialer Geschäftsbeziehungen und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- d) Abhalten von Mitglieder- und Generalversammlungen mit Einbezug belehrender Vorträge und Fachberichte.
- e) Abhalten eines regelmässigen Stammes.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Gönner

Gewerbeverein Gommiswald

§ 5

AKTIVMITGLIEDER Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbstständiges Gewerbe betreiben und den Schutz von Art. 59 der Bundesverfassung geniessen.

Ebenso Personen, die sich durch ihre Stellung mit den Interessen des Vereins solidarisch erklären, namentlich Geranten, Geschäftsführer, Filialleiter usw.

Die Aufnahme erfolgt durch Einreichen eines Anmeldeformulars. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Mitteilung an die Generalversammlung, welche über die Mitgliedschaft endgültig entscheidet.

§ 6

AUSTRITT Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Vereinsauflösung
- b) Austritt eines Mitgliedes ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, und muss vier Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht werden. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall geschuldet.
- c) Durch Ausschluss.
Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht innert dreissig Tagen zu. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

§ 7

AUSSCHLUSS Der Ausschluss eines Mitgliedes liegt in der Kompetenz des Vorstandes und kann erfolgen:

- bei Verstössen gegen die Statuten und die Interessen des Vereins, des Kantonalverbandes und aus andern wichtigen Gründen.
- bei unwürdigem Geschäftsgebaren.
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Der Ausschluss kann auch ohne Grundangabe erfolgen (Art. 72 ZGB).

Gewerbeverein Gommiswald

§ 8

ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kontrollstelle
- e) Spezialkommissionen

§ 9

GENERALVER- SAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten :

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Tätigkeitsprogramms.
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets.
- c) Beschlussfassung über Entschädigung der Vereinsorgane.
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets.
- e) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl der Kontrollstelle.
- g) Entscheid über Rekurse, Aufnahme gesuche und Ausschlüsse.
- h) Wahl der Delegierten.
- i) Statutenänderungen.
- k) Auflösung des Vereins.
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Geschäfte, die der Vorstand durch die Generalversammlung entscheiden lassen will.
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern.

Die Generalversammlung findet nach Möglichkeit immer am letzten Freitag im April statt.

Gewerbeverein Gommiswald

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder eine Zweidrittelsmehrheit eine Mitgliederversammlung verlangt.

Die Einladungen erfolgen 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Generalversammlung dürfen nur Anträge unterbreitet werden, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladungen für die Mitglieder - und Generalversammlungen erfolgen schriftlich.

Der Präsident leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall der Vize-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Wahl des Präsidenten führt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied durch.

§ 10

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Der Vorstand kann je nach Notwendigkeit Mitgliederversammlungen einberufen.

§11

BESCHLÜSSE

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder Versammlungsleiter den Stichentscheid sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht geheime Abstimmung verlangt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

§ 12

STAMM

Der Vorstand organisiert einen regelmässigen Stamm. Er dient vor allem der Förderung der Kameradschaft, Informationen des Berufes auszutauschen und über aktuelle wirtschaftliche und politische Fragen zu diskutieren. Die Teilnahme ist freiwillig.

Gewerbeverein Gommiswald

§ 13

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt, erstmals an der Gründungs-Versammlung für die Jahre 1983 und 1984.

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten, der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Bar-Auslagen, sowie eine Entschädigung ihrer Tätigkeit gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Für den Verein zeichnen der Präsident und Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv zu zweit.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Seine Ausgabenkompetenz geht ausserhalb des Budgets bis zum Betrage von Fr. 1'000.-.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben jeweils bis 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 14

FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen der Mitglieder gemäss GV-Beschluss
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Zinseinnahmen

Die laufenden Jahresbeiträge sind nach der Generalversammlung zu bezahlen. Für das Gründungsjahr bis Ende November 1982

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereins-Vermögen.

Gewerbeverein Gommiswald

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung an den Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband bis zur Neugründung eines Vereins.

Über die Verwaltung der Vereinsgelder erstellt der Kassier auf Ende des Vereinsjahres eine Abrechnung. Diese ist von der Kontrollstelle zu prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 16

BESCHLUSS

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Gewerbevereins Gommiswald am 29 Oktober 1982 genehmigt. Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

GEWERBEVEREIN GOMMISWALD

Der Präsident :

Josef Riget

Der Vizepräsident :

Zuberbühler Kurt

Gommiswald 8. Februar 1991